

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- was eine Zollschuld ist und wann sie fällig wird;
- wer ein Zollschuldner sein kann;
- wo eine Zollschuld fällig wird;
- wie eine Zollschuld festgestellt wird;
- die Beitreibung von Schulden und das Erlöschen der Schulden;
- die Auswirkung nachträglicher Prüfungen auf die Zollschuld.

## 1 Wann wird eine Zollschuld fällig?

### 1.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Eine Zollschuld kann entstehen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Waren aus dem Nicht-EU-Raum importiert und sie in die **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr** oder in das **Verfahren der vorübergehenden Verwendung** überführt.
- Bei der Wiederausfuhranmeldung kann zudem eine außerordentliche Zollschuld auf Importwaren entstehen.
- Die Zollschuld wird fällig, wenn die Zollanmeldung angenommen wird.

### 1.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Auch bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften kann eine Zollschuld fällig werden, nämlich wenn
  - ein Wirtschaftsbeteiligter **den Pflichten bei einem Zollverfahren nicht nachkommt;**
  - ein Wirtschaftsbeteiligter **die Bedingungen für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren nicht erfüllt;**
  - keine der **Verpflichtungen erfüllt oder nicht mehr erfüllt werden;**
  - eine Zollanmeldung akzeptiert wurde, aber die Zollbehörde zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass **eine Bedingung nicht erfüllt oder ein Verfahren nicht abgeschlossen wurde.**

## 2 Wer ist Zollschuldner?

### 2.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Wer der Zollschuldner ist, **hängt davon ab, wer die Anmeldung einreicht.**
- Wenn **der Importeur** die Waren selbst anmeldet, ist er der Zollschuldner.

- Wenn die Waren durch einen direkten Vertreter angemeldet werden, sind sowohl **der Importeur als auch der direkte Vertreter** die Zollschuldner.
- Im Falle eines indirekten Vertreters, der die Waren auf seinen eigenen Namen anmeldet, ist **der indirekte Vertreter** der Zollschuldner.
- **Jeder, der die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat** und vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren, wird ebenfalls Zollschuldner.
- In Fällen, in denen mehrere Personen zur Zahlung von Zollgebühren verpflichtet sind, sind diese Personen **gesamtschuldnerisch und persönlich** zur Zahlung dieser Zollgebühren verpflichtet.

## 2.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Im Falle der Nichterfüllung der sich aus einem Zollverfahren ergebenden Pflichten werden folgende Personen Zollschuldner:
  - die Person, welche **die Pflichten erfüllen muss**,
  - die Person, die **im Auftrag der Person handelt**, welche die Pflichten erfüllen muss,
  - **der Besitzer der Waren**.
- Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen, die sich aus der Überführung der Waren in ein Zollverfahren ergeben, werden folgende Personen Zollschuldner:
  - die Person, welche **die Bedingungen erfüllen muss**,
  - die Person, welche **die Angaben für die Zollanmeldung gemacht hat**.

## 3 Wo wird Zollschuld fällig?

### 3.1 Bei Einhaltung der Zollvorschriften

- Die Zollschuld wird an dem Ort fällig, **an dem die Zollanmeldung eingereicht wird**.

### 3.2 Bei Nichteinhaltung der Zollvorschriften

- Zuerst wird die Zollschuld an dem Ort fällig, **an dem** der **Sachverhalt** eintrat, der die Zollschuld **entstehen** ließ.  
*Beispiel: Eine Person wurde dabei ergriffen, als sie ohne Bewilligung Waren der zollamtlichen Überwachung entzog.*
- Wenn eine Bestimmung des Orts nicht möglich ist, wird die Zollschuld an dem Ort fällig, **an dem** laut **Schlussfolgerung** des Zollamts die **Waren** sich **in einer Situation** befinden, in der eine Zollschuld fällig wird.  
*Beispiel: Die Waren wurden ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auf einem Markt zum Verkauf vorgefunden.*
- Falls die Waren in ein Zollverfahren überführt wurden, das **nicht erledigt** wurde oder wenn eine vorübergehende Verwahrung **nicht ordnungsgemäß beendet** wurde und die Vorgaben aus den obigen Absätzen nicht angewendet werden können, wird die Zollschuld dort fällig, **wo die Waren angemeldet oder vorübergehend verwahrt wurden**.

*Beispiel: Die zu überführenden Waren kommen niemals am Zielort an und das Zollamt kann nicht rechtzeitig ermitteln, wo die Unregelmäßigkeit auftrat.*

- Falls das Zollamt feststellen kann, dass die Zollsschuld möglicherweise an **mehreren Orten** fällig wurde, dann gilt, dass die Zollsschuld an dem Ort fällig wurde, **an dem** die Zollsschuld **als Erstes fällig wurde**.

*Beispiel: Das Zollamt des Zielorts kann feststellen, dass in jedem Land der Transitstrecke Teile der Waren entfernt wurden.*

- Falls der fällige Betrag allerdings **niedriger als 10 000 €** ist, dann gilt, dass die Zollsschuld in dem Mitgliedstaat fällig wurde, **in dem die Feststellung erfolgte**.

*Beispiel: Das Zollamt des Zielorts stellt fest, dass der Betrag für die Zollsschuld im Zusammenhang mit den entfernten Waren niedriger als 10 000 € ist.*

#### 4 Wie wird die Zollsschuld festgestellt?

- **Die Feststellung der Zollsschuld umfasst die Berechnung des fälligen Betrags sowie die Erfassung dieses Betrags in den örtlichen Geschäftsbüchern.** Das Datum der Erfassung in den Geschäftsbüchern wird als „buchmäßige Erfassung“ bezeichnet und zählt als das Datum, an dem die Zollsschuld festgestellt wurde.
- Zur Berechnung der Zollsschuld wendet der Zollbeamte den korrekten Zollltarif auf den Zollwert der Waren an.
- Den korrekten Zollltarif ermittelt der Zollbeamte mithilfe von TARIC und folgender Angaben:
  - dem Kombinierten Nomenklatur-Code, mit dem die Waren identifiziert werden,
  - der Herkunft der Waren.
- Der Wirtschaftsbeteiligte kann den Betrag der Zollsschuld ebenfalls berechnen und auf seiner Zollanmeldung angeben.
- Die praktischen Verfahren zur Erfassung des fälligen Betrags der Zollsschuld in den Büchern richten sich nach dem Mitgliedstaat, allerdings ist der Zeitpunkt der Erfassung in den Büchern durch den UZK festgelegt.
- Nach der Erfassung des Betrags in den Büchern muss das Zollamt dem Zollschuldner den zu zahlenden Betrag mitteilen. In manchen Fällen ist dies allerdings nicht notwendig.

#### 5 Beitreibung von Schulden

- Die Beitreibung von Schulden beginnt, wenn die Zollsschuld in die Bücher eingetragen und der/die Zollschuldner benachrichtigt wurde(n).
- Im Allgemeinen **muss die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung erfolgen**.
- Die Beitreibung umfasst zwei weitere wichtige Verfahren:
  - **Erstattung:** Rückerstattung eines entrichteten Einfuhrabgabenbetrags.
  - **Erlass:** Verzicht auf die Verpflichtung zur Zahlung eines noch nicht entrichteten Zollbetrags.



- Der Zollbetrag wird aus folgenden Gründen **erstattet oder erlassen**:
  - **Zu hoch bemessene** Einfuhrabgabebeträge,
  - **fehlerhafte Waren** oder Waren, die nicht die Vertragsbedingungen erfüllen,
  - **Fehler** seitens der zuständigen Behörde,
  - **Gleichbehandlung**, um sicherzustellen, dass alle Wirtschaftsbeteiligten gerecht und gleich behandelt werden.

## 6 Nachträgliche Prüfung

- Zollbeamte können **bis zu drei Jahre alte Datensätze durchgehen**, um zu überprüfen, ob alle Schulden wie vorgesehen beglichen wurden.
- Die nachträgliche Prüfung umfasst Folgendes:
  - Das Zollamt kann **die Korrektheit und Vollständigkeit** von Daten in verschiedenen Systemen zum Zweck der zollamtlichen Überwachung überprüfen.
  - Das Amt kann **die Waren überprüfen** und/oder Proben entnehmen.
  - **Kontrollen** können **am Standort des Warenbesitzers durchgeführt werden**.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zollschuld](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

*Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.  
Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf dieses Dokument.*